

selben fällt, so muß dasselbe schon aus diesem formellen Grunde zurückgewiesen werden. Das Begehren des Revisionsklägers, sein Revisionsgesuch vorläufig in suspenso zu lassen, mit Fristsetzung für allfällige Modifikationen und Ergänzungen, oder für einfaches Festhalten, oder für anderweitige Entschliessungen erscheint nach den citirten Bundesgesetzen als durchaus unstatthaft und mit den prozeßrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf das Revisionsgesuch wird, als zu früh eingereicht, nicht eingetreten.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

15. Urteil vom 20. Januar 1894 in Sachen Büchler gegen Sutter.

Am 10. Oktober 1893, abends, vermißte Franz Anton Büchler in Nonnenfeld-Appenzell drei Stück Rinder aus seiner Viehhabe, die während des Tages unbehirtet geweidet hatte. Als er dann Tags darauf bei der Suche der abhanden gekommenen Tiere zu seinem Nachbar Johann Baptist Sutter in Pfüfen kam, erklärte dieser auf bezügliches Befragen, die Rinder seien bei ihm, und verweigerte deren unbeschwerter Herausgabe mit dem Bemerkten, die müssen nun einmal an's rechte Ort hin. Durch Amtsbotsanzeige vom 26. Oktober 1893 ließ Büchler sodann dem Sutter amtlich ansagen, er solle die ihm gehörenden Rinder ihm wieder zustellen, wogegen Sutter Rechtsvorschlag erhob. Büchler gelangte sodann am 12. Dezember 1893 mit einer Klage gegen Sutter an das Bezirksgericht des Kantons Appenzell Innerrhoden (Innern Landsteils), woselbst er geltend machte: Es handle sich hier um die Rechtsfrage, ob man einem Nachbarn ohne weiteres

seine Tiere wegnehmen könne, ohne daß sie Schaden getan haben. Er glaube nein; wenn Sutter ein Forderungsrecht an ihn zu haben meine, so hätte er nach Art. 50 D.-R. eine bezügliche Klage geltend machen, dagegen niemals Tiere des vermeintlichen Schuldners sich einfach aneignen sollen. Der Beklagte beantragte seinerseits: a. Es sei das Amtsbots aufzulösen; b. Kläger habe ihm 4 Fr. und die gehaltenen Kosten, sowie c. eine außerrechtliche Entschädigung zu bezahlen. Die drei Rinder des Büchler seien, wie durch Zeugenschaft erhärtet sei, am 10. Oktober in sein, des Sutters Gut eingebrochen; er habe sie, da es Nacht wurde, zudem ein Gewitter im Anzuge war und die Tiere nicht fort wollten, in seinem Stalle versorgt und gefüttert. Tags darauf habe sich Büchler als Eigentümer der Tiere gemeldet, sie aber nicht in Empfang nehmen wollen, worauf sie hinter Amt gestellt worden seien. Dem Büchler sei angezeigt worden, er könne sie daselbst gegen Erlegung von 1 Fr. Futterlohn und 3 Fr. für Mühwält holen; statt dessen habe er ein Amtsbots erlassen, dem Sutter keine Folge habe leisten können, da er dadurch zugegeben hätte, die Tiere widerrechtlich zu Handen genommen zu haben. Es wurde daher mit Rücksicht auf die gute Absicht Sutters und die Weigerung Büchlers, die Tiere an Hand zu nehmen, auch weil dessen Amtsbots ein Akt mutwilliger Prozeßerei sei, die Gutheiligung der obgenannten Begehren beantragt. Mit Urteil vom gleichen Tage erkannte sodann das Bezirksgericht auf Auflösung des Amtsbots und verpflichtete Büchler zur Zahlung von 4 Fr. an Sutter und des weiter auflaufenden Futtergeldes an die Spitalverwaltung, wo die Tiere unterdes untergebracht worden waren, unter voller Kostenfolge. In den Motiven wird wesentlich ausgeführt, daß laut Zeugenschaft die Tiere Büchlers im Gute Sutters sich aufhielten und letzterer, zumal der Eigentümer sie am folgenden Tag nicht wegnehmen wollte, zu deren Stellung hinter Amt berechtigt gewesen und überhaupt ganz korrekt verfahren sei. Auf erfolgten Weiterzug bestätigte das Kantonsgericht des Kantons Appenzell Innerrhoden, unter Zugrundelegung der bezirksgerichtlichen Erwägungen, am 29. Dezember 1893 obiges Urteil unter Kostenfolge zu Lasten Büchlers. Letzterer machte sodann sub 11./19. Januar 1894 beim Bundesgericht ein Kassationsbegehren anhängig, indem er aus-

fährte: Die kantonalen Gerichte hätten das maßgebende eidgenössische Obligationenrecht nicht angewendet. Die Rinder seien von Sutter widerrechtlich weggenommen worden. Dessen Behauptung, selbe seien in sein Eigentum eingebrochen, sei unwahr, unbewiesen und ein Beweis dafür nicht einmal angetreten. Jedenfalls hätten die Tiere auf der Weide Sutters in Pfusen keinen Schaden angerichtet und behaupte Sutter selbst nicht, daß sie dort Gras gefressen oder zerstampft oder ihm die Zäune beschädigt hätten. Sutter sei also nicht etwa nach Art. 66, Abs. 1 D.-R. zum Einfangen der Tiere berechtigt gewesen. Jedenfalls hätte er sofort nach dem Einfangen den Eigentümer, als welchen er Büchler kannte, benachrichtigen und ihm gemäß Art. 206 und 207, sowie 77, 84, 86, 469 und 470 D.-R. sein Eigentum persönlich so bald als möglich, zum mindesten aber auf sein Verlangen in Nonnenfeld oder in Pfusen zurückerstatten sollen. Da dies nicht geschehen, habe Sutter als Geschäftsführer gemäß Art. 470 D.-R. für Fahrlässigkeit und Zufall. Wenn aber ein Verzug Büchlers in der Zurücknahme anzunehmen sei, so hätte Sutter den Ort der amtlichen Verwahrung durch den Richter bestimmen lassen, oder noch richtiger gemäß Art. 107 und 108 D.-R. dessen Bewilligung zum Verkauf der Rinder und zur Hinterlegung des Erlöses erwirken sollen, was aber nicht geschehen sei. Kompetent hiezu wäre nach kantonalem Prozeßrechte das Bezirksgericht, nicht aber eine Verwaltungsbehörde, wie z. B. die Spitalverwaltung. Endlich hätten die Gerichte durch Zusprechung von Futtergeld an die Spitalverwaltung über eine zur Zeit gar nicht gerichtlich streitige Frage geurteilt und durch dieses ausnahmsweise Verfahren Art. 4, Abs. 4 der kantonalen und Art. 58, Abs. 1 der Bundesverfassung verletzt, was auch ein Kassationsgrund sei. Es wird daher Kassation des kantonalgerichtlichen Urteils vom 29. Dezember 1893 und Sistierung der Vollziehung desselben unter Kostenfolge beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Während das Rechtsmittel der Berufung gemäß Art. 57 D.-G. allerdings die richtige Anwendung des eidgenössischen Privatrechts in den nach demselben zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten sichern soll und daher unbeschränkt darauf gestützt werden kann, daß eine

Rechtsnorm des eidgenössischen Rechts nicht oder nicht richtig angewendet worden sei, das Bundesgericht als Berufungsinstanz also nicht nur zu untersuchen hat, ob der kantonale Richter eine Norm des eidgenössischen Rechts unrichtig aufgefaßt habe, sondern auch, ob eidgenössische Rechtsnormen bestehen, welche der kantonale Richter trotz ihrer Anwendbarkeit auf den konkreten Fall unbeachtet gelassen hat, verhält es sich mit dem Rechtsmittel der Kassation nach Art. 89 D.-G. anders. Nach dem klaren Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung ist dieses Rechtsmittel nicht zur Sicherung der richtigen Anwendung des eidgenössischen Privatrechts, sondern lediglich dazu bestimmt, die Anwendung kantonalen oder ausländischen Rechts zu verhindern, wo eidgenössisches Recht zur Anwendung kommt. Die Kassation eines kantonalgerichtlichen Urteils kann demnach nur insofern begehrt werden, als das kantonale Gericht statt des eidgenössischen kantonalen oder ausländischen Rechts angewendet hat. Es genügt also nicht, daß in dem Kassationsgesuche behauptet wird, der kantonale Richter habe Vorschriften des eidgenössischen Rechts, welche in casu zur Anwendung kommen, außer Acht gelassen, sondern das Kassationsbegehren muß ausdrücklich darauf gestützt werden, daß der kantonale Richter statt der maßgebenden bundesrechtlichen Vorschriften kantonales oder ausländisches Recht zur Anwendung gebracht habe. Dies hat nun aber der Kassationspetent in seiner Rechtschrift nicht einmal behauptet, sondern lediglich geltend gemacht, daß der kantonale Richter die einschlagenden Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechts außer Acht gelassen habe. Das Kassationsgesuch entbehrt also der gesetzlichen Begründung. Allerdings sind in dem angefochtenen Urteile die Gesetzesbestimmungen, auf welchen dasselbe beruht, nicht angegeben. Allein es gibt dasselbe durchaus keinen Anhalt dafür, daß dem kantonalen Richter die, wie es scheint, von beiden Parteien geltend gemachte Anwendbarkeit des eidgenössischen Rechts entgangen sei und derselbe irrthümlicherweise kantonales Recht zur Anwendung gebracht habe. Es ist daher auch von einer Rückweisung der Sache zur Ergänzung der Urteilsbegründung abzusehen, zumal der Streitwert in keinem Verhältnis zu den bereits entstandenen Prozeßkosten steht. Auf Verletzung von Verfassungsbestimmungen und Vorschriften des kan-

tonalen Prozeßrechts sodann kann die Kassation nach Art. 89 D.-G. überhaupt nicht gestützt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Kassationsbegehren wird als unbegründet abgewiesen.

16. Urteil vom 2. Februar 1894 in Sachen
Sommer gegen Jäger Brothers.

A. Mit Urteil vom 30. Oktober 1893 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Dasselbe ging dahin, Beklagter sei zur Zahlung von 3795 Fr. und Zins zu 5 % vom Tage der Klage (13. März 1893) an Kläger verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil erhob der Vertreter des Beklagten die Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag, es sei die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell mit dem Mehrbetrag von 1138 Fr. 50 Cts. In der heutigen Verhandlung wiederholte er diese Anträge; der beklagliche Vertreter beantragte, das Bundesgericht wolle sich inkompetent erklären, da der Streitfall nicht nach eidgenössischen Gesetzen, sondern nach englischem Recht zu entscheiden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte kaufte am 16. November 1889 von den Klägern mit denen er bereits wiederholt Lieferungsverträge über verschiedene Eisensorten abgeschlossen hatte, 300 Tonnen Ferro Silicium zu 102 Schilling franko Midlesbrough. Die Zahlung sollte netto Kassa mittelst Check auf London gegen Verladesehein erfolgen. Als Versandzeit waren die Monate Januar bis April 1890 vorgesehen. Nach der Geschäftsübung zwischen den Parteien hatte Beklagter jeweilen Ordre zur Ablieferung der einzelnen von ihm gewünschten Quantitäten zu geben, und nach diesen Teillieferungen sollten sich die Zahlungen richten. Von diesen 300 Tonnen ließ Beklagter im Ganzen 100 Tonnen zur Lieferung aufgeben, durch Ordres vom 7. Januar, 3. und 21. März, 24. April und 7. Mai

1890, welche von den Klägern ausgeführt worden sind. Die Kläger waren jedoch schon im Herbst 1889 mit ihren Lieferungen aus früheren Aufträgen in Rückstand gekommen. Nachdem der Beklagte am 7. Mai die letzte Lieferungsordre erteilt hatte, forderten ihn die Kläger im Juni und Juli mehrmals zur weitem Abnahme auf. Am 6. August ersuchten sie ihn um Abnahme von 100 Tonnen, mit der Bemerkung, die übrigen 100 Tonnen könnten noch bis in den Spätherbst stehen bleiben. Am 3. September 1890 teilte Beklagter den Klägern mit, da sie ihm nicht rechtzeitig geliefert hätten, werde er die 200 Tonnen nicht mehr beziehen, und betrachte das Geschäft als erledigt. Er verweigerte auch die Annahme, als Kläger am 11. Februar 1891 mit dem Verkauf des Eisens drohten, wenn er nicht innert 8 Tagen beziehe. Nachdem ihn die Kläger am 5. Juni 1891 zum letzten Male angefragt, ob er auf seiner Annahmeverweigerung beharre, machten sie ihm am 10. Juni 1891 die Mitteilung, daß sie das Eisen verkauft hätten. Am 13. März 1893 erhoben sie Klage beim Civilgericht Basel auf Bezahlung der Differenz zwischen dem Kurs vom Juni und Juli 1891 (77,3 Schilling per Tonne) und dem Verkaufspreise (102 Schilling per Tonne) im Betrage von 6261 Fr. 75 Cts. nebst 5 % Zinsen von der Klageanhebung an. Der Beklagte bestritt ein kontraktliches Verschulden seinerseits und machte geltend, Kläger hätten ihre Lieferungsfrist nicht eingehalten; dadurch sei der Vertrag aufgelöst worden. Es werde übrigens auch ein Schaden in Abrede gestellt, da der angebliche Verkauf vom Juni 1891 nicht nachgewiesen sei, eventuell wäre auf den Kurs vom Ende April oder Anfang September 1890 abzustellen, da Kläger schon damals gewußt haben, daß Beklagter vom Vertrage zurücktrete; demnach betrage die Differenz gegenüber dem Kaufpreise 1138 Fr. 50 Cts., beziehungsweise 3795 Fr. In der Replik behaupteten Kläger, es komme englisches Recht zur Anwendung, da der Sitz der Obligation in England sei; nach englischem Recht seien die Kläger beim Verzug zur Vertragsauflösung und zu Schadenersatz berechtigt; der Schadenersatz berechne sich nach der Differenz des Kurses bei der Vertragsauflösung und des Kaufpreises.

2. Die erste Instanz erklärte, der dem Beklagten obliegende Beweis, daß die Kläger sich im Verzug befunden haben, sei nicht